

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2026	4

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Systems Entrepreneurship and Transformation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 18.03.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im interdisziplinären Feld des Systems Entrepreneurship sowie in der Gestaltung nachhaltiger Transformationsprozesse zu befähigen.

§ 2

Qualifikation für das Studium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Systems Entrepreneurship and Transformation sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. Art. 90 Abs. 2 Satz 1 BayHIG.
 3. Der Nachweis einer guten Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift (entsprechend der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Der Nachweis wird durch die Vorlage eines anerkannten Sprachzeugnisses erbracht. Er gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer ausschließlich englischsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder einer Hochschule nachgewiesen wird.

4. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 dieser Satzung.

²Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.

- (2) ¹Aufgrund der frist- und formgerechten elektronischen Anmeldung wird ein Eignungsverfahren als 30-minütiges Aufnahmegespräch in Form eines Einzel- oder Gruppengesprächs durchgeführt, zu dem die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. ²Die Auswahlgespräche können vor Ort oder im digitalen Format durchgeführt werden. ³Gegenstand des Aufnahmegesprächs ist die Einschätzung der Reflexions- und Problemlösefähigkeit sowie der grundlegenden Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für ein praxisorientiertes, internationales Masterstudium im Bereich systemischer Transformation und Entrepreneurship (z.B. Vorbereitung und Vorstellung einer Fallstudie oder einer Systems Map). ⁴Die Vorauswahl und das Aufnahmegespräch wird jeweils von zwei Professorinnen/zwei Professoren oder einer Professorin/einem Professor und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Professorin/einem Professor und einer/einem Lehrbeauftragten, die von der Prüfungskommission bestellt werden, bewertet, von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Systems Entrepreneurship and Transformation wahrnimmt. ⁵Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (3) ¹Über das Aufnahmegespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, die Namen der Prüflinge und der Prüfenden sowie die Ergebnisse hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen/Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. ²Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ³Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern durchgeführt wird.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) Im ersten, zweiten und dritten Studiensemester sind Präsenzphasen an den Partnerhochschulen in Sarajevo, Den Haag und Rom verpflichtende Teile des Studiengangs.

§ 4

Nachholung von Leistungspunkten

¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, anderer Hochschulen, Universitäten oder vergleichbarer Institutionen oder in Form einer einschlägigen Berufspraxis entsprechend der im Studienplan festgelegten Vorgaben. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse)

die/der Studierende in ihrem/seinen abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 Leistungspunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden Leistungspunkte im Masterstudiengang Systems Entrepreneurship and Transformation immatrikuliert.

§ 5

Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Systems Entrepreneurship and Transformation wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen besteht.

§ 6

Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Prüfungszeit des zweiten Studiensemesters und dem Erwerb von mindestens 48 Leistungspunkten in Modulen dieses Masterstudiengangs ausgegeben werden. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Note der Masterarbeit entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. ²Die Note der Masterarbeit wird mit der dreifachen Anzahl ihrer Leistungspunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 Satz 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis nachrichtlich aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen.

§ 9

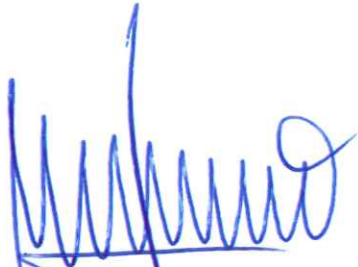
In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Systems Entrepreneurship and Transformation nach dem Sommersemester 2026 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Systems Entrepreneurship and Transformation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Modules	3) SWS	4) Leistungs- punkte	5) Art der Lehrveran- staltung	6) Prüfungsformen und ggf. Gewichtung
1.A	Global Challenges & Visions	4	6	S	schrP oder mdIP oder ModA
1.B	Systems Thinking	4	6	S	schrP oder mdIP oder ModA
1.C	Entrepreneurship & Impact	4	6	S	schrP oder mdIP oder ModA
1.D	Ecosystem Sarajevo Field Project & Stay	4	6	Proj	schrP oder mdIP oder ModA
2.A	Breakthrough Technologies	4	6	S	schrP oder mdIP oder ModA
2.B	Circular Economy, Ecology & Society	4	6	S	schrP oder mdIP oder ModA
2.C	Corporate Innovation & Change	4	6	S	schrP oder mdIP oder ModA
2.D	Ecosystem Rome Field Project & Stay	4	6	Proj	schrP oder mdIP oder ModA
3.A	Future Trends & Scenarios	4	6	S	schrP oder mdIP oder ModA
3.B	Stakeholders& Ecosystems	4	6	S	schrP oder mdIP oder ModA
3.C	Systemic Leadership	4	6	S	schrP oder mdIP oder ModA
3.D	Ecosystem The Hague Field Project & Stay	4	6	Proj	schrP oder mdIP oder ModA
4.A	Master's Thesis	---	18	---	MA
Summe der SWS und Leistungspunkte (1. bis 4. Studiensemester):					90

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 17.12.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 17.03.2026.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Systems Entrepreneurship and Transformation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 18.03.2026 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2026 unter der laufenden Nummer 4 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.03.2026.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 18.03.2026
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Systems Entrepreneurship and Transformation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 18.03.2026, ausgefertigt am 18.03.2026, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Systems Entrepreneurship and Transformation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2026 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 4, veröffentlicht.

i. A.


Grieser